

VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



10.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen
für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

Aktuelle VKW-Termine
und Veranstaltungen

NEU

DAS AKTUELLE
ABSCHREIBUNGS-ABC
JETZT BESTELLEN!

[vkw-online.eu/
sonderdrucke](http://vkw-online.eu/sonderdrucke)

AUFSÄTZE

Künstliche Intelligenz in der Versorgungswirtschaft
– Investieren mit Verantwortung und Weitblick
von Dipl.-Ing. Christoph Matthias Hauck, München, M.A. Benedikt Haas
und Carina Pflügler, München

277

Batteriespeicher – Neues zu Außenbereichsprivilegierung,
Entflechtung, Baukostenzuschüssen und Netzentgelten
von RAin Victoria v. Minnigerode, Nürnberg, RA Kris Bühler
und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg

283

Die Planfeststellung von Wärmeleitungen: Hintergrund,
Relevanz und Anwendungsfragen
von RAin Barbara von Gayling-Westphal und RAin Mara Dube, Berlin

288

WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht
OLG Düsseldorf: Entgeltbestimmung für Gasspeicheranlage

294

STEUERRECHT

Bilanzrecht
LfSt Niedersachsen: Bilanzenzusammenhang und vorangegangene
Verlustfeststellung (§§ 4 Abs. 2, 10d Abs. 4, 15a Abs. 4 EStG)

298

ARBEITSRECHT

BAG: Verspätete Kenntniserlangung von der Schwangerschaft
– nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage

298

BUCHBESPRECHUNGEN

299

IM FOCUS

Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Stromspeicher

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV
ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Stromspeicher

DokNr. 25088797

Stromspeicher für Photovoltaikanlagen sind gefragt, doch bei einigen Modellen musste wegen Brandgefahr die Kapazitäten der Speicher gedrosselt werden. Vor dem Landgericht (LG) Lüneburg stritten daher Käufer und Verkäufer einer solchen Anlage über die Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Der Kläger kaufte vom beklagten Vertriebs Händler eine PV-Anlage nebst Stromspeicher des Typs Senec V3 Hybrid Duo mit einer Speicherkapazität von 7,5 kWh, der im April 2022 montiert und in Betrieb genommen wurde. Anfang März 2022 und im März und August 2023 kam es zu mehreren Brandvorfällen bei vergleichbaren Stromspeichern. Der Hersteller der Speicher reduzierte daraufhin die Kapazität seiner Stromspeicher durch Fernabschaltung. Zugleich kündigte er den Einbau einer Monitoring-Software (sog. „Smart-Guard“) an, mit der Zelldefekte erkannt und eine automatische Abschaltung des Batteriespeichers vorgenommen werden sollten. Der Kläger forderte die umgehende Wiederherstellung der vollen Betriebsbereitschaft des Speichers und trat nach weniger als drei Wochen danach vom Vertrag zurück. Er verlangte vom Vertriebs Händler die Rückzahlung des Kaufpreises.

Er begründete seinen Rücktritt mit dem Argument, die verbauten Zellmodule seien minderwertig und wiesen physische Produktionsfehler auf. Dadurch werde eine akute Brandgefahr begründet, die auch nicht durch Software-Updates behoben werden könne. Weiter führten die Mängel zu einer Unterschreitung der vertraglich garantierten nutzbaren Speicherkapazität.

Der beklagte Verkäufer argumentierte, der Speicher sei zertifiziert und verfüge über eine dem Stand der Technik entsprechende hardware- und softwareseitige Sicherheitsinfrastruktur. Die bekannt gewordenen Brandvorfälle seien seltene Einzelfälle eines unvermeidbaren Technologierisikos von Lithium-Ionen-Zellen. Ein solches Restrisiko könne nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik nicht komplett ausgeschlossen werden. Die Reduzierung der Kapazität und die Ankündigung des Modulaustauschs durch den Hersteller seien adäquate Maßnahmen.

Das LG Lüneburg wies die Klage mit Urteil vom 02.05.2025 – 10 O 82/24 ab. Der Kläger könne von dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung nur dann zurücktreten, wenn er zuvor dem Käufer eine angemessene Frist zur Reparatur oder Nachlieferung gesetzt habe. Die 3-Wochen-Frist sei zu kurz, insbesondere bei einem komplexen Massenprodukt, massenhaft auftretenden Mängeln und der Rolle des Beklagten als reiner Händler. Innerhalb dieses Zeitraums sei eine angemessene Reaktion der Beklagten – u.a. Überprüfung des Mangels, Analyse der Ursachen sowie die Planung und Umsetzung der Nacherfüllung – mit Blick auf die vorstehenden Gesamtumstände vernünftigerweise nicht zu erwarten gewesen, sodass sich die abgewartete Nacherfüllungsfrist als unangemessen kurz darstelle. Es liege damit kein wirksamer Rücktritt vom Kaufvertrag vor.

Dem Kläger stehe auch kein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu: er habe zu einer Pflichtverletzung im Vorfeld des Vertragsschlusses nichts vorgetragen. Die Einwirkung auf den Batteriespeicher nach der Übergabe durch eine Softwaremaßnahme sei nicht durch den beklagten Händler, sondern durch den Hersteller erfolgt, der zudem für die Reduzierung der Speicherkapazität gewisse Kulanzzahlungen geleistet habe. Darüber hinaus sei ein weiterer Zahlungsanspruch gegen den Beklagten nicht begründet.

Diese Entscheidung dürfte für viele PV-Anlagenbesitzer relevant sein. Quintessenz ist: Bei Mängeln an technisch komplexen Produkten wie PV-Anlagen muss eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewährt werden, bevor ein Rücktritt vom Kaufvertrag möglich ist. Auch bei Sicherheitsrisiken wie die Brandgefahr durch defekte Batteriemodule, kann ein übereilter Rücktritt unwirksam sein, insbesondere wenn der Hersteller bereits eine Lösung (Modulaustausch) avisiert hat.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax: (089) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin